



Stadt Neubrandenburg

Drucksachen Nr.: VII/124

Beschluss Nr.:	82/04/19
Beschlussdatum:	11.12.19

Gegenstand: **Doppischer Haushaltsplan 2020**
Band 1 Haushaltssatzung und Anlagen
Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt
Band 2 Stellenplan
Band 3 Wirtschaftliche Unternehmen

Behandlung: Öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	10.10.19	13	-	-	-	verwiesen
Stadtentwicklungsausschuss	21.11.19 26.11.19	8	-	-	-	
Betriebsausschuss	19.11.19	8	-	-	-	
Kulturausschuss	19.11.19	8	-	-	-	
Finanzausschuss	20.11.19 05.12.19	9 8	- -	- -	- -	
Ausschuss für Generationen,	20.11.19	9	1	-	-	
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit	18.11.19	9	-	-	-	
Rechnungsprüfungsausschuss						
Hauptausschuss	28.11.19	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	24.10.19 11.12.19	- 41	- -	- 1	-	verwiesen beschlossen

Neubrandenburg, 02.10.19

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

1. Auf der Grundlage der §§ 45 ff. KV M-V wird durch die Stadtvertretung die Haushaltssatzung der Stadt Neubrandenburg für das Haushaltsjahr 2020 mit Anlagen beschlossen.
2. Der Oberbürgermeister und der Betriebsleiter des Eigenbetriebes Immobilienmanagement werden ermächtigt, im Haushaltsjahr 2020 Verträge über die Hingabe von Darlehen durch den Eigenbetrieb Immobilienmanagement an die Kernverwaltung, unter Beachtung der Liquiditätslage des Eigenbetriebes Immobilienmanagement, abzuschließen. Die Kreditverträge können über das Jahr 2020 hinaus laufen. Die Kreditaufnahme ist nur im Rahmen des genehmigten Höchstbetrages der Kassenkredite zulässig. Die Verzinsung erfolgt zum marktüblichen Zinssatz.

Finanzielle Auswirkungen:

1. siehe Band 1 bis 3
2. Einsparungen in der Buchungsstelle 6.1.2.01.575120 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen für Kassenkredite). Die konkrete Höhe hängt von der Höhe und der Laufzeit der Darlehen ab.

Begründung:

1. siehe

Band 1	Haushaltssatzung und Anlagen Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt
Band 2	Stellenplan
Band 3	Wirtschaftliche Unternehmen
2. Nach § 14 Abs. 2 EigVO sollen vorübergehend nicht benötigte Bestände des Eigenbetriebes in Abstimmung mit der Kassenlage der Gemeinde angelegt werden. Die Stadt Neubrandenburg ist seit Jahren auf Kassenkredite angewiesen. Die Zinsen für Geldanlagen sind derzeit sehr niedrig. Daher ist es sowohl für den Eigenbetrieb als auch für die Stadt wirtschaftlicher, wenn die Mittel bis zur Verwendung liquiditätsverbessernd bei der Stadt eingesetzt werden.

Darlehen sind auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde angemessen zu vergüten. Die Verzinsung soll jeweils zum marktüblichen Zinssatz für Kassenkredite der Stadt ohne Marge erfolgen. Dadurch erhält der Eigenbetrieb Zinsen für die kurzfristig nicht benötigten Mittel. Die Stadt spart die bei Kreditaufnahmen am Geldmarkt üblichen Zahlungen einer Marge.

Ein entsprechender Beschluss soll jährlich zusammen mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung der Stadt der Stadtvertretung vorgelegt werden, um flexibel auf die Liquiditätslage des Eigenbetriebes reagieren zu können und den Vorteil für die Stadt bei der Einsparung der Marge möglichst groß zu gestalten.